

Vorschläge

zur Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 / 1 / N (Stand 20.04.2020)

<p>Entwässerungsverband Aurich (Stellungnahme vom 27.11.2018)</p> <p>1. Die Belange und der Aufgabenbereich des Verbandes sind zum o.a. Bebauungsplan nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>2. Wie unter 7.5 beschrieben, ist durch die bauliche Entwicklung keine wesentliche Erhöhung des Versiegelungsgrades auf den Baugrundstücken zu erwarten, was zu keiner höheren Abflussverschärfung von Niederschlagswasser führen sollte.</p> <p>Sofern jedoch Baumaßnahmen anstehen, die eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades aufweisen, ist die Leistungsfähigkeit der Oberflächenentwässerung seitens der Stadt Aurich zu prüfen und nachzuweisen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Aurich wird bei anstehenden Baumaßnahmen im Plangebiet prüfen, ob damit eine relevante Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden ist. Sollte dadurch die Leistungsfähigkeit der Anlagen zur Oberflächenentwässerung überschritten werden, wird sie entsprechende Maßnahmen ergreifen.</p>
<p>OOWV (Stellungnahme vom 29.11.2018)</p> <p>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese Leitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>2. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>

<p>noch OOWV (Stellungnahme vom 29.11.2018)</p> <p>3. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese im Bereich des Wohngebietes nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter der Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Im Bereich des Gewerbegebietes kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>5. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>6. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>7. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 5. Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 7. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>
---	--

<p>Ostfriesische Landschaft (Stellungnahme vom 06.12.2018)</p> <p>1. Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>2. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S.135), §14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Ein diesbezüglicher Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 06.12.2018)</p> <p>1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>2. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich (Stellungnahme vom 10.12.2018)</p> <p>1. Unsere Dienststelle ist für die Belange der B 72, die unmittelbar am östlichen Rand des Plangebietes verläuft, zuständig. Der Planungsbereich befindet sich im Bereich der Ortsdurchfahrt. Es gibt daher keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen aus straßenrechtlicher Sicht.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>noch Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 10.12.2018)</p> <p>2. Aus verkehrlicher Sicht möchte ich aber darauf hinweisen, dass die zulässige Bebauung dicht an die Geh-/Radweganlage heranrückt. Es können bei der geplanten Gebietsnutzung durch intensive Ein- und Ausfahrten Gefährdungen des Radverkehrs entstehen. Zumal dieser auch in beiden Fahrtrichtungen zugelassen wurde. Meines Erachtens sollte geprüft werden, ob nicht Zufahrtsbereiche festgesetzt werden können. In diesen Bereichen könnten dann die erforderlichen Sichtbeziehungen geprüft und die Baugrenzen bei Bedarf angepasst werden.</p> <p>3. Die Festsetzung zum Lärmschutz bzw. des Lärmpegelbereichs (Planzeichen) ist im Plan noch nicht erkennbar.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 2. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Aurich hat die festgesetzten Baugrenzen entlang der B 72 dahingehend überprüft, wie die Sicherheit von Radfahrern verbessert werden kann.</p> <p>Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung wird die Lage der Baugrenze entlang der Bundesstraße 72 neu gefasst. Sie hält nunmehr einen Abstand von 10 m zur Straßenbegrenzungslinie ein. Ausgenommen davon wird lediglich die Fläche des Bestandsgebäudes. Nach Ansicht der Stadt Aurich führt diese Änderung zu verbesserten Sichtbeziehungen zum Radweg im Bereich der Ein- und Ausfahrten und erhöht somit die Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger. Auf die förmliche Festsetzung räumlich definierter Ein- und Ausfahrtsbereiche kann somit verzichtet werden.</p> <p>zu 3. Die Feststellung ist zutreffend. Die Planzeichnung wird für die Fassung zur öffentlichen Auslegung entsprechend geändert bzw. ergänzt.</p>
<p>Landkreis Aurich (Stellungnahme vom 11.12.2018)</p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wallheckenschutz:</p> <p>Wallhecken sind nach § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geschützte Landschaftsbestandteile. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Garagen und Zufahrten müssen zum Wurzelschutz einen mind. Anstand von 5 Metern zur Wallmitte haben. Kunststofffolien, Ziergehölze, Ablagerungen von Strauch- und Rasenschnitt oder Kompost, Zaunfundamente, etc. sind auf Wallhecken nicht zulässig. Das Schlegeln der Wallhecke sowie Wallheckendurchbrüche sind verboten. Zulässig sind Pflegemaßnahmen, das Entfernen von Totholz zur Verkehrssicherung, Abschnittweise Zurückschneiden der Sträucher auf ca. 50 cm über dem Boden.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zum Wallheckenschutz werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

<p>noch Landkreis Aurich (Stellungnahme vom 11.12.2018)</p> <p>2. Baumschutz während der Bau- und Erschließungszeiten</p> <p>Es sind die Regelwerke zum Baumschutz auf Baustellen RAS - LP 4 und ZTV Baum 2017 zu beachten und einzuhalten. Das Befahren des Wurzelraumes, Ablagerungen von Baumaterialien und Erdaushub, Versiegelung, Abgrabungen, etc. sind im Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäume nicht zulässig.</p> <p>3. Artenschutz: Die Belange des Artenschutzes sind um den § 39 BNatSchG zu erweitern.</p> <p>Hinweise</p> <p>4. Ich weise darauf hin, dass sich auf der beplanten Fläche der Altstandort „Hippen und Romanehsen“, Nr. 452.001.5.901.0060 befindet. Dabei handelt es sich um eine Fahrzeugwerkstatt.</p> <p>5. Darüber hinaus sind die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Ziffern 7.6, 7.7 und 7.8 zu beachten.</p> <p>6. Folgende Hinweise sollten außerdem in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p>Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 2. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zum Baumschutz während der Bau- und Erschließungszeiten werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>zu 3. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Bei der Abwägung hinsichtlich des Artenschutzes werden nunmehr auch die Vorgaben des § 39 BNatSchG berücksichtigt.</p> <p>zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p>zu 6. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
--	--

<p>LGLN - Regionaldirektion Aurich (Stellungnahme vom 12.12.2018)</p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>1. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Geltungsbereich im Bebauungsplan größer ist, als die bei uns beantragte Fläche. Die erforderliche Richtigkeitsbescheinigung kann somit anschließend nicht erteilt werden.</p> <p>3. Die Verfahrensvermerke nach Anlage 16 VVBauGB fehlen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Aurich wird das Katasteramt Aurich mit der Erstellung einer aktualisierten Planunterlage beauftragen, so dass die erforderliche Richtigkeitsbescheinigung erteilt werden kann.</p> <p>zu 3. Die Feststellung ist zutreffend.</p> <p>Die Planzeichnung wird für die Fassung zur öffentlichen Auslegung entsprechend ergänzt.</p>
<p>Telekom Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 12.12.2018)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>2. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planaufstellung und der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>

EWE NETZ GmbH**(Stellungnahme vom 13.12.2018)****1.**

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

2.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

3.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

4.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite.

Abwägung der Stadt Aurich**zu 1.**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
(Stellungnahme vom 14.12.2018)**

1.

Vom Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 23/1/N (Graf-Edzard Str. / Ubbo-Emmius Str.) habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Gewerbegebiete ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Lärmemissionen der hier anzusiedelnden Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen. Aus diesem Grund kann aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zu vertretenden Belange des Immissions-schutzes nicht auf die Erstellung eines Schallgutachtens gem. DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ und die damit verbundene Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel verzichtet werden. Andernfalls sind Nachbarschaftskonflikten mit der dicht angrenzenden Wohnbebauung zu besorgen.

Nach Vorlage eines Schallgutachtens kann eine abschließende Stellungnahme zu der Planung erfolgen.

Abwägung der Stadt Aurich

zu 1.

Die Stadt Aurich ist der Anregung des GAA insofern gefolgt, indem sie die vom derzeit ansässigen Gewerbebetrieb (Kfz-Handel und Kfz-Werkstatt) ausgehende Lärmbelastung gutachterlich vom Büro IEL, AURICH hat prüfen lassen (siehe **Anlage 1** zur Begründung). Dabei fanden sämtliche Lärmquellen Beachtung, die vom Gewerbebetrieb ausgehen. Da ein Nachtbetrieb nicht erfolgt, wurde nur der Tageszeitraum (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) untersucht.

Die Schallimmissionsberechnungen führten zu dem Ergebnis, dass während der Tageszeit die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Gewerbelärm sowohl innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) als auch im Mischgebiet (MI) eingehalten werden.

Somit ist festzustellen, dass von dem bestehenden Gewerbebetrieb keine mit der angrenzenden Wohnbebauung unverträglichen Lärmemissionen ausgehen.

Auch der Anregung des GAA Emden, nach der die zukünftigen Lärmemissionen der neu im Gewerbegebiet anzusiedelnden Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen dürfen, wird gefolgt.

Hinsichtlich der Verträglichkeit möglicher Folgenutzungen für den Kfz-Betrieb mit der angrenzenden Wohnbebauung will die Stadt Aurich entsprechende Vorsorge treffen.

Deshalb wird die Textliche Festsetzung Nr. 1.3 gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung geändert. Der Passus *„Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig.“* wird ersetzt durch den Passus:

„Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig.“

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass auch zukünftig ein verträgliches Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen gewährleistet wird. Der Nachweis der lärmtechnischen Verträglichkeit ist dann bei Neuansiedlungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

noch
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
(Stellungnahme vom 14.12.2018)

Abwägung der Stadt Aurich

noch zu 1.

An das Gewerbegebiet grenzt im Norden ein Mischgebiet und im Westen und Süden ein Allgemeines Wohngebiet an. Gemäß TA Lärm gelten für diese Bereiche folgende Immissionsrichtwerte:

- im Mischgebiet: 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts und
- im Allgemeinen Wohngebiet: 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts.

Von den im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben dürfen somit nur Geräuschemissionen ausgehen, die eine Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte gewährleisten. Sollten dort höhere Emissionswerte auftreten, sind betriebsseitig angemessene Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Aufgrund dieser Regelungen sieht die Stadt Aurich die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (Geräuschkontingentierung) für das Gewerbegebiet als nicht erforderlich an, zumal an diesem Solitär - Standort aufgrund der innerstädtischen Lage langfristig kein klassisches Gewerbegebiet mit lärmintensiven Betrieben etabliert werden soll.

Falls der derzeit ansässige Betrieb seinen Standort aufgeben sollte, soll das ausgewiesene Gewerbegebiet vornehmlich der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht - zentrenrelevanten Sortimenten, Dienstleistungsbetrieben, Verwaltungseinrichtungen und Handwerksbetrieben vorbehalten bleiben. Betriebe, die die benachbarten Wohnnutzungen wesentlich stören würden, werden nicht zugelassen.

**NABU Gruppe Aurich
(Stellungnahme vom 14.12.2018)****1.**

Der NABU regt an, die textlichen Festsetzungen zum Wallheckenschutz dahingehend zu ergänzen, dass zum Schutze des Wurzelbereichs der Wallheckenbäume Aufgrabungen und Aufschüttungen sowie Versiegelungen in einem bestimmten Abstand zur Wallheckenachse bzw. zum Wallheckenfuß nicht zulässig sind. Ich bitte, den erforderlichen Abstand anhand Ihrer Ortskenntnisse zu definieren.

2.

Ebenfalls unzulässig sein soll die Vergärtnerung der Wallhecken durch z. B. Mahd der Krautschicht und das Einbringen von Zierpflanzen sowie künstlichen Elementen einschließlich von Steinen.

3.

Der jetzige Zustand der Wallhecken sollte dokumentiert werden.

Abwägung der Stadt Aurich**zu 1.**

Der Anregung wird gefolgt.

Die textliche Festsetzung Nr. 8 wird im Sinne der Anregung des NABU entsprechend ergänzt.

zu 2.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Hinweise zum Wallheckenschutz werden in die Planunterlagen aufgenommen.

zu 3.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Stadt Aurich wird den derzeitigen Zustand der Wallhecken dokumentieren.